



REGELUNG FÜR DIE NUTZUNG VON MOBILTELEFONEN UND SONSTIGEN DIGITALEN SPEICHERMEDIEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AN DER WÖHLERSCHULE

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien* auszuschalten.

Die unterrichtende bzw. die Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Oberstufe) ist die maßvolle Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien ab der 7. Stunde im Oberstufenraum bzw. ab der 8. Stunde außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände gestattet.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten.

Die Abholung erfolgt frühestens am selben Unterrichtstag, montags bis donnerstags zwischen 14:30 und 15:00 Uhr, freitags zwischen 13:30 und 14:00 Uhr, bzw. an einem der folgenden Schultage durch einen Erziehungsberechtigten oder durch einen von diesem bevollmächtigten volljährigen Vertreter bei der Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler der Q-Phase können die einbehaltenen Geräte selbstständig zu o.g. Zeiten abholen.

* damit gemeint sind im Weiteren bspw. Smartphones, MP3-Player, ipods, Tablets, Kameras, Tonaufzeichnungsgeräte etc., einschließlich der sog. Smart-Watches.

Die missbräuchliche Nutzung, d.h. zu Täuschungszwecken und Betrugsversuchen, zum Filmen und Fotografieren, zu Audioaufnahmen, zum Abspielen oder zur Weitergabe jeglicher Inhalte, die nach den Regelungen des Jugendschutzes verboten sind, ist selbstverständlich nicht erlaubt.

Bei gehäuften Verstößen informiert die Schulleitung die KlassenlehrerInnen / TutorInnen, welche weitere Maßnahmen beschließen.